



ZIMMERMANN HAUSCHILD  
NOTARE

S A T Z U N G

der

**FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA**  
mit dem Sitz in Essen

in der Fassung vom 10. November 2014, URNr. Z 3002/2014  
des Notars Prof. Dr. Norbert Zimmermann mit dem Amtssitz in Düsseldorf.

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom 10.11.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf, den 14. November 2014

L.S. gez. Zimmermann

Prof. Dr. Norbert Zimmermann

**Satzung  
der  
FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA**

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
1 <b>Firma und Sitz.....</b>	1
2 <b>Gegenstand des Unternehmens .....</b>	1
3 <b>Geschäftsjahr.....</b>	2
4 <b>Bekanntmachungen .....</b>	2
<b>II. Grundkapital und Aktien .....</b>	<b>2</b>
5 <b>Höhe und Einteilung des Grundkapitals .....</b>	2
6 <b>Namensaktien und Vinkulierung.....</b>	2
<b>III. Organe der Gesellschaft.....</b>	<b>3</b>
7 <b>Organe der Gesellschaft.....</b>	3
<b>IV. Persönlich haftende Gesellschafterin .....</b>	<b>3</b>
8 <b>Persönlich haftende Gesellschafterin .....</b>	3
9 <b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....</b>	3
10 <b>Vergütung und Aufwendungsersatz.....</b>	4
<b>V. Der Aufsichtsrat.....</b>	<b>4</b>
11 <b>Zusammensetzung und Amtsdauer.....</b>	4
12 <b>Vorsitzender und Stellvertreter .....</b>	5
13 <b>Rechte und Pflichten.....</b>	5
14 <b>Einberufung des Aufsichtsrats .....</b>	6
15 <b>Beschlussfassung.....</b>	6
16 <b>Vergütung .....</b>	7
<b>VI. Die Hauptversammlung .....</b>	<b>7</b>
17 <b>Ort und Einberufung .....</b>	7
18 <b>Stimmrecht.....</b>	8
19 <b>Vorsitz in der Hauptversammlung .....</b>	8
20 <b>Beschlussfassung und Niederschrift.....</b>	8
<b>VII. Rechnungslegung und Ergebnisverwendung.....</b>	<b>9</b>

<b>21</b>	<b>Jahresabschluss .....</b>	<b>9</b>
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
<b>22</b>	<b>Gründungsaufwand.....</b>	<b>10</b>
<b>23</b>	<b>Salvatorische Klausel .....</b>	<b>10</b>

**S A T Z U N G**  
**FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**1 Firma und Sitz**

1.1 Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien lautet:

**FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA**

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

**2 Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Die Gesellschaft leitet eine Gruppe von Medien- und Verlagsunternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsbereichen tätig sind:

- a) Herausgabe und Verlag von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften und Druckerzeugnissen aller Art, einschließlich elektronischer und digitaler Ausgaben, unabhängig vom technischen Vertriebsweg;
- b) Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen auf den Gebieten des Hörfunks und Fernsehens und sonstiger Formen der elektronischen oder digitalen Individual- und Massenkommunikation, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Hörfunk- und Fernsehbeiträgen und -programmen;
- c) Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften aller Art, insbesondere Zeitungszustellung, Verteilung von Anzeigebüchern, Werbeprospekten und Warenproben, Durchführung von Einlegearbeiten bei Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebüchern sowie Versand von Zeitungen und Zeitschriften;
- d) Erbringung von Dienstleistungen aller Art für gewerbliche und private Abnehmer in den Bereichen Medien, Kommunikation und damit verwandten Geschäftstätigkeiten;
- e) Betrieb von Druckereien und sonstigen Produktionsanlagen, soweit sie den beschriebenen Unternehmensgegenständen dienen;

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sein

können, diesen unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann auf den in Ziffer 2.1 bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

- 2.3 Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen, deren Gegenstand mit den in Ziffer 2.1 bezeichneten Tätigkeiten zusammenhängt, gründen, erwerben, sich an solchen Unternehmen beteiligen und sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

### **3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **4 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000.800,00 (in Wörtern: Sechzig Millionen achthundert Euro).
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 60.000.800 nennwertelose Stückaktien.
- 5.3 Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 60.000.000,- (in Wörtern: Sechzig Millionen Euro) wurde vollständig durch Sacheinlagen erbracht, und zwar durch formwechselnde Umwandlung des Rechtsträgers der bisherigen Rechtsform, der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH, in die FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA.

### **6 Namensaktien und Vinkulierung**

- 6.1 Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
- 6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin legt die Form und den Inhalt der Aktienturkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine fest. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Aktien ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Gesellschaft führt ein Aktienregister. Die Inhaber der Aktien sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Eintragung im Aktienregister gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 AktG erforderlichen Angaben mitzuteilen.

- 6.4** Die Übertragung oder Belastung von Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Hauptversammlung.

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### **7 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin (Ziffer IV.), der Aufsichtsrat (Ziffer V.) und die Hauptversammlung (Ziffer VI.).

#### **IV. Persönlich haftende Gesellschafterin**

##### **8 Persönlich haftende Gesellschafterin**

- 8.1** Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

**FUNKE Management GmbH**

mit Sitz in Essen.

- 8.2** Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auf die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin und die damit verbundene Haftung beschränkt. Sie ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.

- 8.3** Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist zur Erbringung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt. Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft steht ihr kein Auseinandersetzungsguthaben zu.

- 8.4** Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Hauptversammlung berechtigt und verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin einen oder mehrere neue persönlich haftende Gesellschafter aufzunehmen.

#### **9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- 9.1** Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin. Insoweit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte der Gesellschaft.

- 9.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu führen. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchs- oder Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin. Insoweit vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.
- 9.4 Der Aufsichtsrat kann generell oder für den Einzelfall bestimmen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin und Mitglieder ihrer Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.

## **10 Vergütung und Aufwendungsersatz**

- 10.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung und der Geschäftsführung sowie Vertretung der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % des Stammkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin, zuzüglich einer etwaig geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.2 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden darüber hinaus sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.
- 10.3 Die näheren Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft können durch eine zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft zu treffende Vereinbarung geregelt werden. Beim Abschluss einer solchen Vereinbarung wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

## **V. Der Aufsichtsrat**

### **11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt.
- 11.2 Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt, soweit die Hauptversammlung für die von ihr zu wählenden Mitglieder nicht eine kürzere Amtszeit beschließt, jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit be-

schließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 11.3 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung für die von ihr gewählten Mitglieder nicht eine kürzere Amtszeit beschließt.
- 11.4 Eine Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss der persönlich haftenden Gesellschafterin ist mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vereinbar. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein.
- 11.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden gegenüber seinem Stellvertreter, oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter, kann einer Abkürzung der Frist zustimmen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## 12 Vorsitzender und Stellvertreter

- 12.1 Der Aufsichtsrat wählt jeweils im unmittelbaren Anschluss nach seiner (Neu-) Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter; einer besonderen Einladung zu der Sitzung, in der die Wahl erfolgt, bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats oder für einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.
- 12.2 Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden werden seine Rechte und Pflichten von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen. Wählt der Aufsichtsrat zwei stellvertretende Vorsitzende, ist bei der Wahl gleichzeitig darüber zu beschließen, welcher stellvertretenden Vorsitzende in geraden und welcher in ungeraden Geschäftsjahren den Aufsichtsratsvorsitzenden vertritt. Ist der danach zur Vertretung berufene stellvertretende Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte verhindert, so obliegt dessen Vertretung dem anderen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12.3 Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach Vervollständigung des Aufsichtsrats eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## 13 Rechte und Pflichten

- 13.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch zwingende gesetzliche Vorschriften und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.

**13.2** Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung geben.

**13.3** Der Aufsichtsrat kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

#### **14 Einberufung des Aufsichtsrats**

**14.1** Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von in der Regel zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform erfolgen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die vorgenannte Frist auf bis zu drei Tage abkürzen. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht eingerechnet.

**14.2** Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn alle abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe teilgenommen oder in anderer Weise der Beschlussfassung zugesimmt haben.

#### **15 Beschlussfassung**

**15.1** Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

**15.2** Beschlussfassungen und Abstimmungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder sich zuvor im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrats oder sich schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform übermittelte Erklärung mit der angeordneten Form der Beschlussfassung und Abstimmung einverstanden erklären oder sich in der angeordneten Form an der Beschlussfassung und Abstimmung beteiligen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.

- 15.3 Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- 15.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
- 15.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.
- 15.6 Über die Sitzungen und dort gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie dem zur Vertretung berufenen stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter zu unterzeichnen sind. Der Vorsitzende ist befugt, zu den Sitzungen des Aufsichtsrats einen Protokollführer hinzuzuziehen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Abschrift der Niederschrift. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats in Abschrift zugeleitet.

## 16 Vergütung

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Bewilligung beschließt die Hauptversammlung.

## VI. Die Hauptversammlung

### 17 Ort und Einberufung

- 17.1 Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- 17.2 Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Rechte der Kommanditaktionäre, die Einberufung der Hauptversammlung entsprechend § 122 AktG zu verlangen, bleiben unberührt. Die Hauptversammlung kann durch schriftliche, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform übersandte Einladung einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
- 17.3 Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

17.4 Die ordentliche Hauptversammlung, die insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung eines Bilanzgewinns, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sowie die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt, hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

17.5 In der Hauptversammlung haben die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Teilnahmerecht.

## 18 Stimmrecht

18.1 Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.

18.2 Das Stimmrecht kann auch von einem Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere Mittel der Textform erteilt werden.

## 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

19.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Übernimmt weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch einer seiner Stellvertreter den Vorsitz der Hauptversammlung, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Vertreter eines Kommanditaktionärs die Hauptversammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.

19.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung in der Hauptversammlung.

## 20 Beschlussfassung und Niederschrift

20.1 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmen- oder Kapitalmehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreibt.

20.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft nach der gesetzlichen Regelung das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist abweichend von Satz 1 zu folgenden Beschlüssen der Hauptversammlung nicht erforderlich:

- a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240, 278 Abs. 3 AktG);

- b) Beschlüsse über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (§§ 101, 103, 278 Abs. 3 AktG);
  - c) Beschlüsse über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft (§§ 113, 278 Abs. 3 AktG);
  - d) Änderungen der Satzung der Gesellschaft, für die das Gesetz keine zwingende Dreiviertel- oder größere Kapitalmehrheit vorsieht, mit Ausnahme von Änderungen der Regelungen gemäß Ziffern 8 bis 10 dieser Satzung; Beschlüsse über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240, 278 Abs. 3 AktG) einschließlich der betreffenden Satzungsänderungen bedürfen unabhängig von den insoweit durch das Gesetz jeweils vorgesehenen Beschlussmehrheiten in keinem Fall der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- 20.3 Soweit zu Beschlüssen der Hauptversammlung gemäß Ziffer 20.2 die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist, erklärt diese in der Hauptversammlung oder gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, ob den Beschlüssen zugestimmt wird.
- 20.4 Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist in eine von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder eine größere Kapitalmehrheit des vertretenen Grundkapitals bestimmt, ist der Beschluss dagegen durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.

## VII. Rechnungslegung und Ergebnisverwendung

### 21 Jahresabschluss

- 21.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und innerhalb dieser Frist dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung von der persönlich haftenden Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird dem Aufsichtsrat unmittelbar durch den Abschlussprüfer zugeleitet.
- 21.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht in-

nerhalb eines Monats nach Zugang der vorbezeichneten Unterlagen der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten.

- 21.3 Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- 21.4 Ist nach gesetzlichen Vorschriften ein Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und innerhalb dieser Frist dem Konzernabschlussprüfer vorzulegen. Im Übrigen gelten für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht Ziffer 21.1 und 21.2 entsprechend.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **22 Gründungsaufwand**

- 22.1 Im Rahmen der im Jahr 2012 erfolgten Gründung und anschließenden wirtschaftlichen Neugründung der Gesellschaft wurde zu den Gründungskosten Folgendes Geregelt: Die Gesellschaft trägt den ihr sowohl bei der rechtlichen Gründung als auch bei der sogenannten „wirtschaftlichen Neugründung“ entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu insgesamt EUR 2.500,00.
- 22.2 Zusätzlich trägt die Gesellschaft den Gründungsaufwand (Umwandlungsaufwand) im Zusammenhang mit dem Formwechsel der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH in die FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA, insbesondere die Kosten des Registergerichts und des Notars, Kosten der Veröffentlichung und einer Umwandlungsprüfung, anfallende Steuern, Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 205.000,00.

### **23 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Satzung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt das gesetzlich Zulässige in der Form als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am ehesten gerecht wird.

\*\*\*\*\*

Düsseldorf, den 14.11.2014

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Prof. Dr. Norbert Zimmermann  
Notar